

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit Martin Niemöller*“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz " e.V. ".

Sitz des Vereins ist 59199 Bönen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Kinder und Jugendarbeit am Bodelschwingh-Haus in Bönen, insbesondere der Kindertageseinrichtung " Martin Niemöller " in ideeller, materieller und finanzieller Form.

Der Verein ist in jeder Hinsicht dem evangelischen Glaubensbekenntnis verpflichtet.

Der Satzungszweck, basierend auf dem christlichen Menschenbild, dient und unterstützt die pädagogische Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, hinsichtlich einer ganzheitlichen Förderung und Bildung der Kinder und Jugendlichen.

Bestimmungs- und Verwendungszwecke der Unterstützung in ideeller, materieller und finanzieller Form verwirklichen sich etwa in den Bereichen der Ausstattung mit erforderlichen und sonderpädagogischen Materialien im Bereich der Motorik, Sprache, Musik und Wahrnehmung sowie für Materialien für spezielle Projekte in der pädagogischen Arbeit und in der Arbeit mit den Familien oder in der Gestaltung und Pflege der Außenanlagen der Kindertageseinrichtung "Martin Niemöller ".

Es soll eine Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren aufgebaut und gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

keine sonstigen Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks, Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Bönen, die es nach Einwilligung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Dabei soll das vom Verein erstellte Aufnahmeformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Aufnahmeantrag enthält u.a. die Verpflichtungserklärung, den Vereinszweck nach § 2 der Satzung zu fördern und die Mitgliedschaftsbeiträge zu entrichten.

Das Mitglied ist verpflichtet eine Änderung seines Wohnsitzes gegenüber dem Verein anzuzeigen.

Das Mitglied soll sein Einverständnis erklären, dass Name, Anschrift und Telefonnummer in einer Liste allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Das ist in der Regel der Fall, wenn der Verein in seinen Zweckbestimmungen geschädigt wird, etwa durch Gefährdung des Gemeinnützigkeitsstatus. Das gilt auch bei mehrfachem Verstoß gegen die Pflicht zur Zahlung von Vereinsbeiträgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen und Einspruch gegen die Entscheidung erheben, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebzeit ernennen.



§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresmitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der

Jahresmindestbeitrag liegt für jedes Mitglied bei 12,00 €.

Die Mitgliederversammlung soll Empfehlungen für ein abgestuftes Mitgliedsbeitragssystem entwickeln, das den Mitgliedern eine freiwillige Einstufung ihres Jahresmitgliedsbeitrags zur bestmöglichen Förderung des Vereinszwecks ermöglicht (etwa: 1. Stufe: Mindestbeitrag: 12,00 €, 2. Stufe: Kostendeckungsbeitrag: 25,00 €; 3. Stufe: Optimalbeitrag: 50,00 €).

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € zu zahlen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können freiwillige Beiträge angefordert werden.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wobei darauf zu achten ist, dass sich das entsprechende Mitglied ersatzweise zu einer geeigneten anderen Leistung im Interesse des Vereins verpflichtet.

Die Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Die Mitglieder haften für den Verein jeweils bis zur Höhe ihres Jahresbeitrags.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1 der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.



§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 4 Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- f) Ernennung von Vertretern für besondere Aufgaben.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender; anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Abstimmungen erfolgen auf Antrag wenigstens eines Vorstandsmitglieds geheim.

Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

Die Tätigkeit des Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Genehmigte Auslagen werden nur gegen ordentliche schriftliche Nachweise erstattet.

Die Genehmigung erteilt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Finanzvorstands

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.

Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Beiratsmitglieder sollen besondere Funktionen übernehmen wie zum Beispiel für Projektarbeit, Spendenkontakte, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Bildung und Familie.

Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.

Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an



den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.



§ 8 Kassenführung des Finanzvorstands

Der Finanzvorstand ist zur ordnungsgemäßen Buchführung über Einnahmen und Ausgaben verpflichtet.

Er hat die Steuervorschriften zu beachten und fertigt die Steuererklärungen für den Verein nach den zeitlichen Vorgaben des zuständigen Finanzamtes an (in der Regel für das Jahr der Gründung die erste Steuererklärung und danach alle 2 oder 3 Jahre).

Er achtet auf die Rechtzeitigkeit der Abgabe von Steuererklärungen, damit der Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Grundlage der Steuererklärungen ist die Überschussermittlung.

Die Buchführung ist in vier unterschiedliche Teilbereiche zu gliedern, das ist der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, für die getrennte Aufzeichnungen zu führen sind.

Mit Genehmigung des Vorstands kann dem Finanzvorstand die Kontovollmacht für die Konten des Vereins erteilt werden. Die Kontovollmacht des Finanzvorstands kann jederzeit mit der einfachen Mehrheit des Vorstands entzogen werden.

Der Finanzvorstand hat für die jährliche Mitgliederversammlung einen Bericht über Ein- und Ausgaben des Vereins schriftlich vorzulegen und auf der Mitgliederversammlung zu erläutern.

Das Jahresergebnis wird in einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben als Überschussermittlung dargestellt.

Die Kassenbücher oder ähnliche Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Zur Kassenprüfung müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Die Kassenprüfer berichten jährlich über das Ergebnis ihrer Überprüfung von Kasse, Konten und Büchern/Dateien.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Finanzvorstands, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Zeitraum von Januar bis spätestens Ende März eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.



Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Aullösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretenden Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Die Mitglieder des Beirates und des Verwaltungsrates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers - Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschluss, die wörtlich aufzunehmen sind.

Die Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl durchzuführen.



Im Einverständnis aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder kann offen, etwa durch Handzeichen, gewählt werden.



§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend im Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz der evangelische Kirchengemeinde Bönen zu.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 01.06.2007 (Weltkindertag) beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Satzung geändert am 03.07.07